



# BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

---

Veröffentlicht am 31.05.2016

---



## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Herr Andreas Wülpern hat am 04.04.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines verrohrten Grabens (Gewässer III. Ordnung) beantragt. Der Standort des Gewässers befindet sich in der Gemarkung Sandbostel, Flur 6 Flurstücke 677/259 und 327/2.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 24.05.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat